

Kurztitel

Grundausbildungsverordnung für Beamte der PTV

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 139/1984 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 61/2018

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

04.08.1994

Außerkrafttretensdatum

31.12.2018

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Text**3. Abschnitt
GRUNDAUSBILDUNG II****Ausbildung**

§ 11. (1) Die Ausbildung umfaßt

1. eine Schulung am Arbeitsplatz
2. Selbststudium.

(2) Zur Unterstützung des Selbststudiums gemäß Abs. 1 Z 2 hat der Bedienstete an dem für neu eintretende Bedienstete eingerichteten Einführungslehrgang über die im § 15 Abs. 1 angeführten Gegenstände teilzunehmen. Bereits absolvierte Ausbildungen sind hiebei zu berücksichtigen.

(3) Die für die jeweilige Verwendung erforderlichen fachspezifischen Ausbildungsinhalte werden, über die Laufbahn des Bediensteten verteilt, im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung in Form einer modularen theoretischen und praktischen Ausbildung mit einer wirksamen laufenden Erfolgskontrolle (schriftliche und mündliche Tests) vermittelt.

Anmerkung

Fassung zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 598/1994

Schlagworte

Ersatz

Zuletzt aktualisiert am

08.10.2018

Gesetzesnummer

10008559

Dokumentnummer

NOR12109392

alte Dokumentnummer

N6199439873J